

Geschäftsordnung
Elternbeirat
Theodor-Heuss-Gymnasium in Mühlacker
- Stand: 28.10.2015 -

Aufgrund des § 57 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der derzeit gültigen Fassung und des § 28 der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport für Elternvertretungen und Pflegschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung) vom 16. Juli 1985 (K.u.U. S. 353) zuletzt geändert am 27. Juni 1998 (K.u.U. 1998 S.144), gibt sich der Elternbeirat folgende geänderte Geschäftsordnung. Die diese Geschäftsordnung betreffenden Paragraphen befinden sich im Anhang.

1. Abschnitt

Allgemeines

§1 **Rechtsgrundlagen**

Die Grundlagen dieser Geschäftsordnung bilden die §§55 und 57 SchG sowie die §§24 bis 29 Elternbeiratsverordnung, hinsichtlich der Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz § 47 Abs. 7 SchG. und § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung.

§2 **Mitglieder**

Für die Zusammensetzung des Elternbeirats gelten § 57 Abs. -3 Satz 2 SchG. und § 25 Elternbeiratsverordnung.

§3 **Aufgaben**

Für das Recht und die Aufgabe des Elternbeirats, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, gelten die §§ 55 und 57 SchG. mit der Maßgabe, dass § 55 Abs. 4 SchG. auch auf die Behandlung von Angelegenheiten einzelner Schüler in Ausschüssen des Elternbeirats Anwendung findet.

2. Abschnitt

Wahl der Funktionsinhaber

§4 **Wahl der/des Vorsitzenden und der/des Stellvertreterin/s**

- 1) Wahlberechtigt sind gemäß § 57 Abs. 4 Satz 1 SchG. und § 25 Elternbeiratsverordnung die Klassenelternvertreter/innen und ihre Stellvertreter/innen.
- 2) Wählbar als Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r sind die in Absatz 1 genannten Wahlberechtigten, ausgenommen die in § 26 Abs. 1 und 2 Elternbeiratsverordnung genannten Personen. §26 Abs. 2 Elternbeiratsverordnung gilt auch für die Wahl der/des Stellvertreterin/s.
- 3) Für den Wahltermin gilt §26 Abs. 3 und 4 Elternbeiratsverordnung.

§5

Sonstige Funktionsinhaber/innen

- 1) Der Elternbeirat bestellt durch Wahl
 - a) ggf. weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand.
 - b) einen/e Schriftführer/in.
- 2) Für die Wahl gilt §4 entsprechend.

§ 6 Vorbereitung der Wahl, Einladung

- 1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt gemäß § 26 Abs. 6 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Elternbeiratsverordnung der/dem geschäftsführenden Vorsitzende/n des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle einem/r ihrer/seiner Stellvertreter/innen. Sind alle verhindert, so beauftragt die/der geschäftsführende Elternbeirat ein Elternbeiratsmitglied mit der Wahlvorbereitung.
- 2) Gewählt werden kann nur, wer bei der Elternbeiratssitzung anwesend ist.
- 3) Die Einladung muss schriftlich oder in elektronischer Form (E-Mail) erfolgen. Sie kann durch Vermittlung der/des Schulleiterin/s den Elternbeiratsmitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden.

§7

Wahlleiter/in

- 1) Wahlleiter/in ist, wem gemäß §6 Abs. 1 die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert die/der Wahlleiter/in zur Wahl der/des Vorsitzenden oder seiner/s Stellvertreterin/s, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten eine/n neuen Wahlleiter/in, die/der die Wahlleitung übernimmt.
- 2) Die/der Wahlleiter/in ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden. Sie/er stellt zu Beginn der Sitzung die Wahlfähigkeit des Elternbeirats (§8) fest.
- 3) Die/der Wahlleiter/in kann eine/n Wahlberechtigte/n zur/m Schriftführer/in für die Wahl bestellen.
- 4) Die/der Wahlleiter/in hat
 - 1.) das Ergebnis der Wahl - ggf. gemeinsam mit der/dem Schriftführer/in - unter Feststellung der Wahlfähigkeit (§8) in einer Niederschrift festzuhalten.
 - 2.) Nach erfolgter Annahme der Wahl die Namen und Anschriften der Gewählten allen Mitgliedern des Elternbeirats, der/dem Schulleiter/in und dem geschäftsführenden Gesamtelternbeirat schriftlich mitzuteilen.

§8 Wahlfähigkeit

Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann wahlfähig, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§9 Wahlverfahren

- 1) Für die Abstimmung gelten gemäß §26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Abstimmungsgrundsätze des §18 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:
 - 1.) Briefwahl ist nicht zulässig.
 - 2.) Die/der Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen.
 - 3.) Bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen; ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los.
 - 4.) Die Gewählten haben der/m Wahlleiter/in zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; die Erklärung ist unverzüglich abzugeben §7 Abs.4.
 - 5.) Wird die Annahme der Wahl abgelehnt, so ist sie möglichst rasch zu wiederholen.
- 2) Für die Wahl der sonstigen Funktionsinhaber/innen gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seiner/m Stellvertreter/in, geleitet wird.

§10 Amtszeit

- 1) Für die Amtszeit der/s Vorsitzenden des Elternbeirats und seiner/s Stellvertreters/in gelten folgende Regelungen
 - 1.) Die Amtszeit dauert zwei Schuljahre.
 - 2.) Für Beginn und Ende der Amtszeit gelten gemäß §26 Abs: 6 Elternbeiratsverordnung die Vorschriften des §15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Elternbeiratsverordnung entsprechend.
 - 3.) Für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit gelten gemäß §26 Abs.6 Elternbeiratsverordnung die Vorschriften des §15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Elternbeiratsverordnung entsprechend mit folgender Maßgabe:
 - a) Das Amt erlischt insbesondere dann vorzeitig, wenn das Kind die Schule vorzeitig verlässt.
 - b) Für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen, wenn die/der Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden.
 - c) Für die Neuwahl gelten die §§4 bis 9 entsprechend.
- 2) Für die Amtszeit der sonstigen Funktionsinhaber/innen sowie ihre Neuwahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens gilt Absatz 1 entsprechend.

3. Abschnitt

Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz

§11 Wahl der Vertreter/innen der Schulkonferenz

Die Wahl der Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter, in der Schulkonferenz gemäß §3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung erfolgt nach der Wahl der/s Vorsitzenden des Elternbeirats, seiner/s Stellvertreterin/s und der sonstigen Funktionsinhaber/innen. Für die Wahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend mit folgender Maßgabe:

- 1) Die Wahl wird von der / vom Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderung, von seiner/m Stellvertreter/in, geleitet
- 2) Die Wahl kann in der gleichen Sitzung vorgenommen werden, in der Vorsitzende/r, Stellvertreter/in und sonstige Funktionsinhaber/innen gewählt werden; Voraussetzung ist, dass in der Einladung auf die Durchführung dieser Wahl besonders hingewiesen wurde. Die Vertreter/innen und ihre Stellvertreter/innen können auch gemeinsam gewählt werden.
- 3) Für die Zahl der zu wählenden Vertreter/innen und Stellvertreter/innen gilt §2 Schulkonferenzordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Mitglieder der Schulkonferenz sollen jeweils aus Unter-, Mittel-, und Oberstufe gewählt werden.
- 4) Die Namen und Anschriften der Gewählten sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl unverzüglich der/m Schulleiter/in und allen Elternbeiratsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

4. Abschnitt

Wahlanfechtung

§12

Anfechtungsverfahren

Für die Wahlanfechtung gilt §19 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

- 1) Ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften des §14 Elternbeiratsverordnung oder die Vorschriften der §§4 bis 11 dieser Geschäftsordnung verstoßen worden und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.
- 2) Der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden.
- 3) Der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich bei der /beim Elternbeiratsvorsitzenden einzulegen.
- 4) Über den Einspruch ist binnen zweier Wochen nach Eingang bei der /beim Vorsitzenden zu entscheiden. Dabei ist die/der Elternvertreter/in, dessen Wahl angefochten ist, nicht stimmberechtigt.
- 5) Wird die Wahl sämtlicher Funktionsinhaber/innen angefochten, beauftragt der Elternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied mit dem Wahlanfechtungsverfahren.
- 6) Die Entscheidung über den Einspruch ist von demjenigen, dem die Durchführung der Wahlanfechtung obliegt, der/m Einsprecher/in, sowie der/m Elternvertreter/in, deren/dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekannt zu geben.
- 7) Wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen. Bis dahin führt die/der Elternvertreter/in das Amt geschäftsführend fort.
- 8) Ein/e Elternvertreter/in dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

§13

Aufgaben der Funktionsinhaber/innen

- 1) Die/der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat. Ihr/m obliegen insbesondere die Aufgaben gemäß §27 Abs. 1 Elternbeiratsverordnung. Im Verhinderungsfalle tritt an ihre/seine Stelle ihre/sein Stellvertreter/in.
- 2) Die/der Schriftführer/in hat die Aufgabe, den Gegenstand der Beratungen des Elternbeirats und dessen Beschlüsse schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist von der/vom Vorsitzenden und von der/vom Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- 3) Die/der Pressesprecher/in sorgt für die Öffentlichkeitsarbeit.

§14

Sitzungen, Einladungen

- 1) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr zusammen.
- 2) Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung kann durch Vermittlung der /des Schulleiters/in den Mitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.
- 3) Der Elternbeirat ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies
 - a) mindestens drei Mitglieder, oder
 - b) die/der Schulleiter/in,unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.
- 4) Für die Teilnahme der/des Schulleiters/in und ihrer/seines Stellvertreter/in und weiterer Personen (z.B. Schülervertreter/innen der Schule) an den Sitzungen- des Elternbeirats gilt §27 Abs.2 und 3 der Elternbeiratsverordnung.

§15

Beratung und Abstimmung

- 1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn die von der Mehrheit gewünscht wird.
- 2) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 3) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 4) Es wird offen abgestimmt (Handzeichen). Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies ein/e Stimmberechtigte/r verlangt.
- 5) Die/der Vorsitzende kann im Wege der schriftlichen Umfrage, auch in elektronischer Form (E-Mail), abstimmen lassen. Sie/er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu äußern und über die gestellte Frage mit ja oder nein schriftlich abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung.

6) Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind von der/vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer/in in einer Niederschrift festzuhalten. Im Falle des Absatzes 5 ist den Mitgliedern das Abstimmungsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen

§16 Ausschüsse

Der Elternbeirat kann Ausschüsse bilden, die aus der/dem Vorsitzenden oder/ und sein Stellvertreter/in und weiteren Mitgliedern des Elternbeirats bestehen. Für die Ausschüsse gelten §13 Abs.1 und §14 Abs.2 und 4 sowie §15 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

§17 Änderungen der Wahl- und Geschäftsordnung

Für die Änderungen dieser Geschäftsordnung und die Änderungen der Wahlordnung für die Wahl der Klassenvertreter gelten zusätzlich folgende Bestimmungen

- 1) Eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist nicht statthaft.
- 2) Die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war.
- 3) Für eine Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

7. Abschnitt

Inkrafttreten

§ 18

Diese Geschäftsordnung tritt am 28.10.2015 in Kraft.
Gleichzeitig tritt eine eventuell bisher gültige Geschäftsordnung außer Kraft.

Datum: 28.10.2015

.....

Die/der Vorsitzende des Elternbeirats
gez. Thomas Machauer

.....

Die/der Stellvertretende Vorsitzende des Elternbeirats
gez. Sabine Liefke-Wilhelm, Barbara Hofmann, Ulrike Wilhelm

.....

Die/der Schriftführer/in
gez. Sabine Liefke-Wilhelm

A n h a n g - Auszüge aus dem Schulgesetz für Baden-Württemberg

§ 55 (SchG) Eltern und Schule

- 1) Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, an der schulischen Erziehung mitzuwirken. Die gemeinsame Verantwortung der Eltern und der Schule für die Erziehung und Bildung der Jugend fordert die vertrauensvolle Zusammenarbeit beider Erziehungsträger. Schule und Elternhaus unterstützen sich bei der Erziehung und Bildung der Jugend und pflegen ihre Erziehungsgemeinschaft.
- 2) Das Recht und die Aufgabe, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, nehmen die Eltern
 - 1.) in der Klassenpflegschaft,
 - 2.) in den Elternvertretungen und
 - 3.) in der Schulkonferenz wahr.
- 3) Unbeschadet der Rechte volljähriger Schüler können deren Eltern die Aufgaben nach Absatz 2 wahrnehmen.
- 4) Angelegenheiten einzelner Schüler können die Elternvertretungen nur mit Zustimmung von deren Eltern behandeln.
- 5) Die Elternvertreter üben ein Ehrenamt aus.

§ 57 (SchG) Elternbeirat

- 1) Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern der Schüler einer Schule. Ihm obliegt es, das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Aufgaben der Erziehung zu wahren und zu pflegen, der Elternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten und der Schule zu unterbreiten, an der Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse mitzuarbeiten und das Verständnis der Öffentlichkeit für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu stärken. Er wird von Schule und Schulträger beraten und unterstützt. Im Rahmen seiner Aufgaben obliegt es dem Elternbeirat insbesondere
 - 1.) die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der Schule zu fördern;
 - 2.) Wünsche und Anregungen aus Elternkreisen, die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, zu beraten und an die Schule weiterzuleiten;
 - 3.) das Verständnis der Erziehungsberechtigten für Fragen des Schullebens und der Unterrichtsgestaltung sowie der Erziehungsberatung zu fördern;
 - 4.) für die Belange der Schule beim Schulträger, bei der Schulaufsichtsbehörde und in der Öffentlichkeit einzutreten, soweit die Mitverantwortung der Eltern es verlangt;
 - 5.) an der Beseitigung von Störungen der Schularbeit durch Mängel der äußeren Schulverhältnisse mitzuwirken;
 - 6.) bei Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendschutzes und der Freizeitgestaltung, soweit sie das Leben der Schule berühren, mitzuwirken;
 - 7.) Maßnahmen, die eine Erweiterung oder Einschränkung der Schule oder eine wesentliche Änderung ihres Lehrbetriebs bewirken, zu beraten; dazu gehört auch die Änderung des Schultyps, die Teilung einer Schule oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Schule sowie die Durchführung von Schulversuchen.

2) Der Schulleiter unterrichtet den Elternbeirat über seine Rechte und Pflichten sowie alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, und erteilt die notwendigen Auskünfte. Der Elternbeirat soll gehört werden, bevor der Schulleiter Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind.

3) Die Eltern der Schüler einer Klasse wählen aus ihrer Mitte einen Klassenelternvertreter und dessen Stellvertreter. Die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter bilden den Elternbeirat der Schule.

4) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 47 (SchG) Schulkonferenz

3. Die Schulkonferenz entscheidet nach Maßgabe dieses Gesetzes über:

- 1.) die Vereinbarung von Schulpartnerschaften,
- 2.) die Verteilung des Unterrichts auf fünf oder sechs Wochentage, den Unterrichtsbeginn und den Tag der Einschulung,
- 3.) allgemeine Angelegenheiten der Schülermitverantwortung,
- 4.) die Stellungnahme der Schule gegenüber dem Schulträger zur a) Namensgebung der Schule, b) Änderung des Schulbezirks,
- 5.) Stellungnahmen der Schule zur Durchführung der Schülerbeförderung,
- 6.) Grundsätze über die Einrichtung freiwilliger Arbeitsgemeinschaften, die nicht generell vorgesehen sind und die zu keinen Berechtigungen führen,
- 7.) die Anforderung von Haushaltsmitteln gegenüber dem Schulträger.

7. Die Beschlüsse der Schulkonferenz nach Absatz 3 sind für Schulleiter und Lehrer bindend. Ist der Schulleiter der Auffassung, dass ein Beschluss der Schulkonferenz gegen eine Rechtsvorschrift oder eine Verwaltungsanordnung verstößt oder dass er für die Ausführung des Beschlusses nicht die Verantwortung übernehmen kann, hält aber die Schulkonferenz in einer zweiten Sitzung den Beschluss aufrecht, so hat der Schulleiter die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde einzuholen. Bis zu dieser Entscheidung darf der Beschluss nicht ausgeführt werden.

§ 7 (Elternbeiratsverordnung) Stimmrecht

Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied der Klassenpflegschaft mit einer Stimme. Das gilt auch für Mitglieder, denen die Sorge für mehrere Schüler der Klasse zusteht; Mutter und Vater haben je eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts und die Beschlussfassung im Wege der schriftlichen Umfrage sind nicht zulässig.

§

14 (Elternbeiratsverordnung) Wahl und Wählbarkeit

- 1) Die Eltern der Schüler der Klasse wählen den Klassenelternvertreter und seinen Stellvertreter (§ 57 Abs. 3 Satz 1 SchG). Die Wahl erfolgt in dem Schuljahr, das auf den Ablauf der Amtszeit des bisherigen Elternvertreters folgt, spätestens aber innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts. Für die Stimmabgabe gilt § 7 entsprechend.
- 2) Wählbar sind die Eltern jedes Schülers der Klasse, ausgenommen:
 - 1.) Der Schulleiter, der Stellvertretende Schulleiter und die Lehrer der Schule sowie sonstige Personen, die an der Schule unterrichten;
 - 2.) die Ehegatten des Schulleiters, des Stellvertretenden Schulleiters und der Lehrer, die die Klasse unterrichten;
 - 3.) die in einer Schulaufsichtsbehörde des Landes tätigen Beamten des höheren Dienstes;
 - 4.) die Ehegatten der für die Fach- und Dienstaufsicht über die Schule zuständigen Beamten;
 - 5.) die gesetzlichen Vertreter des Schulträgers, ihre allgemeinen Stellvertreter sowie die beim Schulträger für die Schulverwaltung zuständigen leitenden Beamten.
- 3) Niemand kann an derselben Schule zum Klassenelternvertreter oder Stellvertreter mehrerer Klassen gewählt werden.

§ 15 (Elternbeiratsverordnung) Amtszeit und Fortführung der Geschäfte

- 1) Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht.
- 2) Die Amtszeit kann durch Wahlordnung für alle Elternvertreter der Schule verlängert werden, jedoch höchstens um zwei Schuljahre.
- 3) Klassenelternvertreter, deren Amtszeit abgelaufen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl der Klassenelternvertreter weiter. Das gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind.

§ 16 (Elternbeiratsverordnung) Vorzeitige Beendigung

- 1) Das Amt des Klassenelternvertreters erlischt vor Ablauf der Amtszeit mit dem Verlust der Wählbarkeit für dieses Amt.
- 2) Klassenelternvertreter und Stellvertreter können vor Ablauf der Amtszeit dadurch abberufen werden, dass die Mehrheit der Wahlberechtigten einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit wählt. Die Wahl muss erfolgen, wenn ein Viertel der Wahlberechtigten schriftlich darum nachsucht. Für die Einladung gilt § 17 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass der betroffene Amtsinhaber als verhindert gilt, und § 17 Abs. 3.

§ 17 (Elternbeiratsverordnung) Wahlverfahren

- 1) Der geschäftsführende Amtsinhaber lädt die Wahlberechtigten zur Neuwahl ein und bereitet die Wahl vor. Ist kein geschäftsführender Amtsinhaber vorhanden oder ist er verhindert, so sorgt dafür sein Stellvertreter.
- 2) In neu gebildeten Klassen lädt der Vorsitzende des Elternbeirats oder ein von ihm bestimmter Klassenelternvertreter zur ersten Wahl ein und bereitet sie vor; für geschäftsführende Amtsinhaber gilt dies entsprechend. Nimmt der Vorsitzende des Elternbeirats diese Aufgabe nicht wahr, übernimmt sie der Klassenlehrer oder ein vom Schulleiter bestimmter Lehrer.
- 3) Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.
- 4) Die Wahlordnung kann Abweichungen von den Absätzen 1 und 2 bestimmen; sie hat für den Fall, dass kein Stellvertreter vorhanden oder dass auch dieser verhindert ist, Vorsorge zu treffen.

§ 18 (Elternbeiratsverordnung) Abstimmungsgrundsätze

- 1) Die Wahl findet auf Antrag geheim statt. Wird ein Antrag nicht gestellt, wird durch Handzeichen abgestimmt.
- 2) Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- 3) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los-, die Wahlordnung kann etwas anderes bestimmen.

§ 19 (Elternbeiratsverordnung) Wahlanfechtung

- 1) Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Elternbeirat, soweit die Wahlordnung nichts anderes bestimmt.
- 2) Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts (§ 14 Abs. 1 Satz 2) durchgeführt wurde.

§ 20 (Elternbeiratsverordnung) Wahlordnung

Der Elternbeirat kann durch Wahlordnung nähere Regelungen erlassen über:

- 1) die Verlängerung der Amtszeit der Klassenelternvertreter und ihrer Stellvertreter;
- 2) die Form und die Frist für die Einladung, wobei bestimmt werden kann, dass die Einladung über die Schüler erfolgen kann;
- 3) eine Neuwahl für den Fall, dass der Klassenelternvertreter und sein Stellvertreter vor Ablauf ihrer Amtszeit aus ihren Ämtern ausscheiden;
- 4) das Wahlverfahren, insbesondere darüber, ob geheim abzustimmen und ob Briefwahl zulässig ist;
- 5) das Verfahren für Einsprüche gegen die Wahl.

§ 22 (Elternbeiratsverordnung) Elternvertreter für Jahrgangsstufen

Die Eltern der Jahrgangsstufen 12 und 13 des Gymnasiums wählen jeweils in den Elternbeirat so viele Vertreter wie in der vorangegangenen Klasse 11 Klassenelternvertreter und Stellvertreter. Für die Vertreter der Jahrgangsstufen gelten die §§ 14 bis 20 entsprechend.

§ 24 (Elternbeiratsverordnung) Aufgaben

Aufgaben und Rechte des Elternbeirats ergeben sich aus § 57 SchG.

§ 25 (Elternbeiratsverordnung) Mitglieder

Mitglieder des Elternbeirats sind gemäß § 57 Abs. 3 Satz 2 SchG mit gleichen Rechten und Pflichten die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter sowie die Elternvertreter und ihre Stellvertreter nach den §§ 21 bis 23. (§§ 21 + 23 betrifft nicht Gymnasium).

§ 26 (Elternbeiratsverordnung) Wahl und Amtszeit des Vorsitzenden

- 1) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter (§ 57 Abs. 4 Satz 1 SchG). Dabei sind nicht wählbar:
 1. Schulleiter, Stellvertretende Schulleiter und Lehrer an öffentlichen Schulen des Landes;
 2. Ehegatten der Lehrer der Schule;
 3. Ehegatten der in § 14 Abs. 2 Nr. 5 genannten Vertreter des Schulträgers.
- 2) Zum Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden des Elternbeirats kann nicht gewählt werden, wer bereits an einer anderen Schule desselben Schulträgers eines dieser Ämter innehat.
- 3) Die Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats und seines Stellvertreters findet nach der Wahl der Mitglieder des Elternbeirats (§25), spätestens aber innerhalb von neun Wochen nach Beginn des Unterrichts in dem Schuljahr statt, das auf den Ablauf der Amtszeit der bisherigen Amtsinhaber folgt.
- 4) Die Wahl ist nach erfolgter Wahl der Mitglieder des Elternbeirats, spätestens nach Ablauf der Frist für diese Wahl (§ 14 Abs. 1, Satz 2), zulässig. Das gilt auch dann, wenn zu diesem Zeitpunkt noch, nicht alle Mitglieder gewählt sind.
- 5) Bei Einklassenschulen gilt der Klassenelternvertreter als Vorsitzender und sein Stellvertreter als stellvertretender Vorsitzender des Elternbeirats.
- 6) Für Amtszeit und Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters gelten die §§ 15 Abs. 1 und 3, 16 Abs. 1, 17 Abs. 1 und 3 und § 18, für die vorzeitige Abberufung § 16 Abs. 2 und für die Wahlanfechtung § 19 entsprechend. Sofern die Amtszeit der Mitglieder verlängert ist (§ 15 Abs. 2), kann auch die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters durch Geschäftsordnung entsprechend verlängert werden.

§ 27 (Elternbeiratsverordnung) Sitzungen

- 1) Der Vorsitzende des Elternbeirats lädt zu den Sitzungen des Elternbeirats ein, bereitet sie vor und leitet sie.
- 2) Wird der Schulleiter zu einer Sitzung des Elternbeirats mit gleicher Frist wie die Eltern und unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen, soll er, im Verhinderungsfall sein ständiger Stellvertreter, teilnehmen.
- 3) Der Elternbeirat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen zuziehen.

§ 28 (Elternbeiratsverordnung) Geschäftsordnung

Der Elternbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt insbesondere das Nähere über:

- 1) Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters;
- 2) das Verfahren bei der Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der Vertreter der Eltern und ihrer Stellvertreter in der Schulkonferenz (§ 3 Abs. Schulkonferenzordnung);
- 3) die Form und die Frist für die Einladung, wobei bestimmt werden kann, dass die Einladung über die Schüler erfolgen kann;
- 4) eine Neuwahl für den Fall, dass der Vorsitzende und seine Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus ihren Ämtern ausscheiden;
- 5) das Verfahren bei Abstimmungen, insbesondere darüber, ob geheim abzustimmen und ob eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage zulässig ist;
- 6) die Voraussetzungen, unter denen der Vorsitzenden verpflichtet ist, den Elternbeirat einzuberufen,
- 7) die Beschlussfähigkeit des Elternbeirats;
- 8) das Verfahren über Einsprüche gegen die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters-,
- 9) a) die Möglichkeit, zur Deckung notwendiger Unkosten freiwillige Beiträge zu erheben

Geschäftsordnung Schulkonferenz THG

§ 3 Wortmeldung, Redezeit, Berichterstatter

Über die Gegenstände der Tagesordnung wird in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Wahlordnung des Elternbeirats des Theodor-Heuss-Gymnasiums in Mühlacker für die Wahl der Klassenelternvertreter/Elternvertreter

§ 1

Rechtsgrundlagen

Die Grundlagen dieser Wahlordnung bilden § 57 Abs. 3 SchG und die §§ 14 bis 22 Elternbeiratsverordnung.

§ 2

Wahlrecht, Wählbarkeit, Wahltermin

- 1) Wahlberechtigt sind die Eltern, deren Kind die betreffende Klasse besucht. Für die Stimmabgabe gelten die §§ 7 und 14 Abs. 1 letzter Satz Elternbeiratsverordnung.
- 2) Wählbar sind die in Abs. 1 genannten Wahlberechtigten, ausgenommen die in § 14 Abs. 2 Elternbeiratsverordnung genannten Personen. Wählbar sind auch Eltern, die nicht in der Wahlversammlung anwesend sind. Für die Wiederwahl eines Elternvertreter gilt § 15 Abs. 1 Satz 2 Elternbeiratsverordnung.
- 3) Für den Wahltermin gilt § 14 Abs. 1 Satz 2 Elternbeiratsverordnung.

§ 3

Vorbereitung der Wahl, Einladung

Für die Vorbereitung der Wahl und die Einladungsfrist gilt § 17 der Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

- 1) in neu gebildeten Klassen lädt der Vorsitzende des Elternbeirats oder ein von ihm bestimmter Klassenelternvertreter zur ersten Wahl ein und bereitet sie vor; für geschäftsführende Amtsinhaber gilt dies entsprechend. Nimmt der Vorsitzende des Elternbeirats diese Aufgabe nicht wahr, übernimmt sie der Klassenlehrer oder ein vom Schulleiter bestimmter Lehrer;
- 2) die Einladung muss schriftlich erfolgen-, hierbei ist auf die Wahlordnung hinzuweisen;
- 3) die Einladung kann durch Vermittlung des Klassenlehrers den Wahlberechtigten über deren Kinder zugeleitet werden;
- 4) gewählt werden kann nur, wer bei der Klassenpflegschaftssitzung anwesend ist und als Erziehungsberechtigte/r das Sorgerecht hat.

§ 4

Wahlleiter

- 1) Wahlleiter ist, wem gemäß § 3 die Vorbereitung der Wahl obliegt. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl als Klassenelternvertreter oder Stellvertreter, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten aus ihrer Mitte einen anderen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt.
- 2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und dabei insbesondere die Bestimmungen über die Wählbarkeit eingehalten werden.

- 3) Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestellen.
- 4) Der Wahlleiter hat
 - 1.) das Ergebnis der Wahl - ggf. gemeinsam mit dem Schriftführer - in einer Niederschrift festzuhalten;
 2. nach erklärter Annahme der Wahl die Namen und Anschriften der Gewählten unverzüglich dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirats und dem Schulleiter schriftlich mitzuteilen.

§5 Wahlverfahren

Für das Stimmrecht und die Abstimmungsgrundsätze gelten die §§ 7 und 18 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

- 1) Briefwahl ist nicht zulässig,
- 2) Klassenelternvertreter und Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen;
- 3) bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen: ergibt sich keine Mehrheit, entscheidet das Los;
- 4) die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich abzugeben;
- 5) wird die Annahme der Wahl abgelehnt, ist sie möglichst rasch zu wiederholen.

§ 6 Amtszeit

- 1) Die Amtszeit dauert zwei Schuljahre.
- 2) Für Beginn und Ende der Amtszeit gilt § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Elternbeiratsverordnung.
- 3) Für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit gilt § 16 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:
- 4) 1.) das Amt erlischt insbesondere dann vorzeitig, wenn das Kind eines Elternvertreters die Klasse, für die er gewählt wurde, vor Abschluss der Amtszeit verlässt;
- 5) 2.) bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit des Klassenelternvertreters oder seines Stellvertreters oder beider Elternvertreter ist für den Rest der Amtszeit unverzüglich eine Neuwahl nach den Vorschriften dieser Wahlordnung durchzuführen; die Vorbereitung der Wahl obliegt in den ersten beiden Fällen dem verbleibenden Elternvertreter, im letzten Falle einem vom Elternbeiratsvorsitzenden beauftragten Elternvertreter.

§ 7 Wahlanfechtung

Für die Wahlanfechtung gilt § 19 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

- 1) ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften der §§ 14 bis 18 Elternbeiratsverordnung oder die Vorschriften der §§ 2 bis 7 dieser Wahlordnung verstoßen worden und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es sei denn dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte;

- 2) der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden
- 3) der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich beim geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirats bzw. demjenigen einzulegen, der nach der Geschäftsordnung des Elternbeirats zur Wahl des Vorsitzenden einzuladen hat;
- 4) über den Einspruch ist spätestens zwei Wochen nach der Wahl des Elternbeiratsvorsitzenden zu entscheiden. Dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten ist, nicht stimmberechtigt; er sowie der Einsprecher sind zu der Sitzung unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen; sie können sich in der Sitzung vor der Entscheidung auch mündlich äußern;
- 5) die Entscheidung über den Einspruch ist vom Vorsitzenden des Elternbeirats dem Einsprecher sowie dem Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekannt zu geben;
- 6) wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Wahlordnung eine Neuwahl vorzunehmen, wobei bei der Vorbereitung der Wahl nach § 3 Nr. 1 dieser Wahlordnung zu verfahren ist;
- 7) ein Elternvertreter, dessen Wahl angefochten ist, übt sein Recht aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

§ 8 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am 26.10.2001 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 13.03.1978 außer Kraft.

Mühlacker, den 13.12.2001

gez. Sabine Mikl
Vorsitzende des Elternbeirats

gez. Guido Kleine
Schriftführer

Hinweis

Wahlberechtigt bei der Wahl der Elternvertreter sind nur Erziehungsberechtigte, die das Sorgerecht haben.

Teilnahmeberechtigt an Klassenpflegschaftssitzungen sind Eltern (Erziehungsberechtigte) ebenfalls nur, wenn sie das Sorgerecht haben.

Wahl- und stimmberechtigt sind nur Anwesende.